
SATZUNG

GRUNEWALD STIFTUNG

PRÄAMBEL

- A. Frau Karin Grunewald (nachfolgend „Stifterin“) und Herr Prof. Dr. med. Rolf Willi Grunewald (nachfolgend „Stifter“; „Stifterin“ und „Stifter“ gemeinsam nachfolgend „die Stifter“) haben die Grunewald Stiftung im Jahr 2018 errichtet, um gemeinnützige und kirchliche Zwecke mit dem Schwerpunkt in der Region Altmark in Sachsen-Anhalt zu fördern. Nach der Zustiftung eines Hofgrundstücks und einer Vielzahl landwirtschaftlicher Flächen erhält die Stiftung einen überregionalen und insgesamt weiteren Tätigkeitsbereich.
- B. Weitgehend selbständige fremde Projekte, die nur eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ brauchen, sollen bevorzugt gefördert werden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	3
§ 2 Stiftungszweck.....	3
§ 3 Zweckverwirklichung	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 5 Grabpflege.....	6
§ 6 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel	6
§ 7 Geschäftsjahr	7
§ 8 Stiftungsorgane	7
§ 9 Vorstand	8
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 11 Der Stiftungsrat	10
§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats.....	11
§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrates	12
§ 14 Satzungsänderungen	12
§ 15 Auflösung, Zusammenlegung der Stiftung.....	13
§ 16 Aufsicht und Inkrafttreten.....	13

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen

„Grunewald Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach Einführung eines Stiftungsregisters und mit Eintragung der Stiftung in dieses führt sie den Zusatz e. S.

1.2 Sie hat ihren Sitz in Dähre im Bundesland Sachsen-Anhalt.

§ 2 Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- a. von Kunst und Kultur,
- b. der Wissenschaft und Forschung,
- c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe, sowie
- d. des Naturschutzes.

§ 3 Zweckverwirklichung

3.1 Der Stiftungszweck Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 2.2 (a) soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a. die Unterstützung von öffentlichen Kunsteinrichtungen und Museen, auch für Zwecke der Restaurierung von Kunstgegenständen und dem Ankauf neuer Objekte;
- b. die Vergabe von Stipendien, zum Beispiel zur Unterstützung von Künstlern sowie temporäre Zurverfügungstellung von kostenlosem Wohnraum für junge Künstler auf dem Hofgrundstück in Dähre, Sachsen-Anhalt. Für die Vergabe der Stipendien und die Überlassung von Wohnraum erlässt der Vorstand Richtlinien, die vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung dem Finanzamt vorzulegen sind;
- c. die Förderung von kulturellen Einrichtungen (Theater, Museen, Kunsthallen), die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen, etwa Konzertreihen oder Kunstausstellungen;

3.2 Förderung von Projekten zum Naturschutz und zur naturnahen Landwirtschaft/Forstwirtschaft.

- 3.3 Der Stiftungszweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 2.2 (b) durch
- a. Finanzierung wissenschaftlicher Projekte von juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderen steuerbegünstigten Körperschaften;
 - b. die Vergabe von Stipendien und Preisen (ganz oder Teilfinanzierung) an den wissenschaftlichen Nachwuchs; für deren Vergabe erlässt der Vorstand Richtlinien, die vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung dem Finanzamt vorzulegen sind.
- 3.4 Der Stiftungszweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe gemäß § 2.2 (c) durch
- a. die Unterstützung von Kindertagesstätten und Schulen steuerbegünstigter Träger, auch an außerschulischen Lernorten, zum Beispiel im Rahmen von Museumspädagogik oder der Ferienbetreuung,
 - b. Initiation und Durchführung von Projekten oder der Förderung von Maßnahmen zur Bildung der Bevölkerung bezüglich gesunder Ernährung, zum Beispiel durch Zuschüsse für Veranstaltungen, Informationsmaterial, Durchführung von Kochkursen sowie der Zusammenarbeit zum Thema gesunde Ernährung mit niedergelassenen Ärzten, sowie bezüglich der nachhaltigen oder umweltschonenden Produktion von Nahrungsmitteln.
 - c. Projekte und Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung, Ausbildung und Bildung für nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft zum Beispiel durch die Förderung von Praktika junger Menschen, zum Beispiel in den Ferien.
- 3.5 Daneben sollen die kirchlichen Zwecke insbesondere durch Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern verwirklicht werden.
- 3.6 Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 3.7 Die Stiftung darf ihre Mittel auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Dabei sollen weitgehend selbständige fremde Projekte, die nur einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedürfen, bevorzugt gefördert werden.
- 3.8 Eine Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Gründung einer Gesellschaft ist nur zulässig, wenn durch diese Maßnahmen der dauerhafte Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grabpflege

Die Stiftung trägt die Kosten für eine angemessene Grabpflege der Gräber der Stifter, solange und bis zu einem Umfang, durch den die Steuervergünstigungen der Stiftung in Bezug auf ihre Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 6 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- 6.1 Das ursprüngliche, gewidmete Vermögen der Stiftung ist im Stiftungsgeschäft festgesetzt.
- 6.2 Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen im Sinne des BGB und aus sog. sonstigem Vermögen. Dieses setzt sich zusammen aus (a) nicht zeitnah zu verbrauchendem Vermögen, z.B. Rücklagen gemäß AO, Umschichtungsrücklagen, (gemeinsam auch: investierbares sonstiges Vermögen) und (b) den zeitnah verwendungspflichtigen Mitteln, z.B. Erträgen des Grundstockvermögens und des investierbaren sonstigen Vermögens, Spenden oder Fördermitteln.
- 6.3 Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Grundstockvermögens, des investierbaren sonstigen Vermögens, aus den Zuwendungen Dritter sowie durch den Einsatz ihrer Vermögensgegenstände (Nutzungen) nach Maßgabe der Stiftungszwecke.
- 6.4 Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken (Spenden).
- 6.5 Grundstücke und andere körperlichen Werte im Grundstockvermögen sind in ihrem körperlichen Bestand, bares Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten (nominale Vermögenserhaltung).
- 6.6 Sollte das bare Grundstockvermögen den zum Ende des letzten Geschäftsjahres festgestellten Wert um 10% oder mehr unterschreiten, ist der Stiftungsrat unverzüglich zu informieren.
- 6.7 Die Stiftung ist zu Umschichtungen des Vermögens berechtigt; über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen entscheidet der Vorstand, wobei die Erhaltung des Grundstockvermögens zu gewährleisten ist. Verluste sind vorab auszugleichen.
- 6.8 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Grundstockvermögens sowie des investierbaren sonstigen Vermögens, die Nutzungen von Sachwerten des Grundstockvermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht gemäß § 6.4 das Grundstockvermögen erhöhen.
- 6.9 Die Stiftung kann gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung Rücklagen bilden. Die Stiftung ist gehalten, bei entsprechenden wirtschaftlichen Möglichkeiten eine freie Rücklage zu bilden. Eine freie Rücklage kann durch Beschluss des Vorstands dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, um der Stiftung die Erhaltung ihrer Leistungskraft zu ermöglichen.

- 6.10 Etwaige Leistungen der Stiftung an Destinatäre sind freiwillig, ohne Rechtsanspruch der Destinatäre und jederzeit unter evtl. vereinbarten Bedingungen widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird insbesondere auch kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung weiterer Leistungen begründet.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stiftungsorgane

- 8.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 9) und der Stiftungsrat (§ 11), nachdem ein solcher entsprechend den Vorschriften dieser Satzung eingerichtet wurde, sowie ggf. der Geschäftsführer (§ 10.3 Satz 2, als besonderer Vertreter).
- 8.2 Mit Ausnahme des Geschäftsführers werden die Mitglieder der Stiftungsorgane grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Einzelfall nachgewiesenen angemessenen, notwendigen Aufwendungen und Auslagen.
- 8.3 Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig werden, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung dies erlaubt. Die Vergütung muss angemessen sein und der Verantwortung und zeitlichen Inanspruchnahme für die Tätigkeit entsprechen. Sie bedarf der vorherigen Festsetzung durch den Stiftungsrat.
- 8.4 Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Einen davon abweichenden Haftungsmaßstab kann der Vorstand durch Beschluss festlegen, etwa wenn und soweit die Stiftung ihre Organmitglieder angemessen gegen Risiken versichert.
- 8.5 Veränderungen innerhalb der Stiftungsorgane werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Nach dem Ausscheiden beider Stifter als Vorstand besteht der Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern.
- 9.2 Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten sind Herr Prof. Dr. Rolf Willi Grunewald Vorsitzender des Vorstands und Frau Karin Grunewald stellvertretende Vorsitzende. Die Stifter sind berechtigt, ihr jeweiliges Amt jederzeit niederzulegen.

- 9.3 Die Stifter bestellen das andere Vorstandmitglied. Ein solche muss vor dem Ausscheiden des letzten Stifters aus dem Vorstand bestellt werden. Nach Ausscheiden der beiden Stifter aus dem Vorstand wählen die Mitglieder des Stiftungsrates rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Ersatzhalber wählen die amtierenden Vorstandsmitglieder ihre Nachfolger im Wege der Kooptation
- 9.4 Zu Lebzeiten der Stifter bedarf die Wahl der Mitglieder des Vorstands durch den Stiftungsrat der Zustimmung der Stifter.
- 9.5 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Auch nach Ablauf einer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Ersatzperson gewählt; das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des Ausgeschiedenen ein.
- Bis zum Amtsantritt der Nachfolger erfüllen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- 9.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl in diese Ämter ist zulässig.
- 9.7 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. Rechts der BGB-Gesellschaft abberufen. Dem Beschluss müssen alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Abzuberufenen zustimmen.
- 9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz oder in digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) bzw. in hybrider Form unter Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon oder Video abgehalten werden.
- 9.9 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 9.10 Die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Beschlussfassung kann schriftlich, elektronisch (z. B. E-Mail) oder im Wege der Telekommunikation erfolgen.
- 9.11 In jedem Geschäftsjahr findet unter Leitung des Vorsitzenden, im Abwesenheitsfall des Stellvertreters, mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden. Im Übrigen hält der Vorstand seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- 9.12 Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, im Abwesenheitsfall durch den Stellvertreter, schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände. In der Einladung ist mitzuteilen, in welcher Form die Sitzung und ggf. die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form möglich ist. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.

- 9.13 Über die Sitzungen und Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist, es sei denn, der Vorstand besteht aus lediglich einem der Stifter. Protokollant kann auch eine dritte Person sein, die dem Vorstand nicht angehört und vom Sitzungsleiter jeweils hinzugezogen wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 10.2 Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Intern gilt als vereinbart, dass zunächst der Vorsitzende die Stiftung vertritt und nur bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Stifter sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nachfolgende Vorstandsmitglieder können durch gesonderten Beschluss des Stiftungsrates für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- 10.3 Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte durch Beschluss auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann weiterhin eine geeignete, dem Vorstand angehörende (geschäftsführender Vorstand) oder nicht angehörende Person (besonderer Vertreter, § 30 BGB) entgeltlich mit Geschäftsführungsaufgaben beauftragen sowie Arbeitskräfte gegen Entgelt einstellen. Der Vorstand kann alternativ einen haupt- oder nebenamtlich vergüteten Geschäftsführer anstellen, ohne dass dieser Organ der Stiftung ist, und dem teilweise – Aufgaben der laufenden Verwaltung der Stiftung unter entsprechender Bevollmächtigung übertragen werden. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. § 8.3 gilt jeweils entsprechend.
- 10.4 Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 11 Der Stiftungsrat

- 11.1 Zu Lebzeiten der Stifter kann der Vorstand jederzeit die Einrichtung eines Stiftungsrats beschließen. Außerdem wird zwingend ein Stiftungsrat eingerichtet, sobald der letzte der beiden Stifter verstirbt oder bei diesem die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung gemäß § 1896 BGB vorliegen.
- 11.2 Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

- 11.3 Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter selbst oder deren Testament bestellt oder, wenn diese verstorben sind oder bei diesen die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung gemäß § 1896 BGB vorliegen, ohne dass sie vorher entsprechende Stiftungsratsmitglieder für diesen Fall benannt hätten, durch die zuständige Stiftungsbehörde.
- 11.4 Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrats soll idealerweise möglichst eine in der Altmark ansässige Person sowie mindestens eine Person, welche ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium erfolgreich beendet hat, benannt werden. Sofern landwirtschaftliche Betriebe auf die Stiftung übertragen wurden, soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Stiftungsrats ausgebildeter Landwirt sein. Der Altersunterschied zwischen dem jüngsten und dem ältesten Mitglied des Stiftungsrates soll nach Möglichkeit mindestens 20 Jahre betragen. Von den vorgenannten Besetzungskriterien kann abgewichen werden, wenn anderenfalls eine Besetzung mit geeigneten Kandidaten erschwert ist.
- 11.5 Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den ihnen nachfolgenden Stiftungsrat, wobei mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Auch nach Ablauf einer Amtszeit führen die Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates fort.
- 11.6 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit.
- 11.7 Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen, sodass Quoren und Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung hiervon unberührt bleiben.
- 11.8 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. vorstehenden 9.7 kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- 11.9 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.10 Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahl-niederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- 12.1 Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der zu Lebzeiten bestehenden Benennungsrechte der Stifter gemäß § 9;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts;
 - d. Entscheidung über Vorschläge des Vorstands zu Satzungsänderungen.
- Weitere Rechte des Stiftungsrats im Rahmen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 13.1 In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über den Wirtschaftsplan des Folgejahres, die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird und in welcher ein Tätigkeitsbericht erstattet wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden. Im Übrigen hält der Stiftungsrat seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz oder in digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) bzw. in hybrider Form unter Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon oder Video abgehalten werden.
- 13.2 Der/die Vorsitzende – im Abwesenheitsfall seine/ihre Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) dazu unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände ein.
- In der Einladung ist mitzuteilen, in welcher Form die Sitzung und ggf. die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form möglich ist.
- 13.3 Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 13.4 Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen. In diesem Fall darf kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren widersprechen. Die Beschlussfassung kann schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder im Wege der Telekommunikation erfolgen.
- 13.5 Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1 Satzungsänderungen sind unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt oder Änderungen der Stiftungsarbeit zuträglich sind. Der Zweck der Stiftung darf nicht geändert werden. Davon nicht erfasst sind inhaltliche Ausgestaltungen des Satzungszwecks, z.B. bzgl. der Zwecke des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts oder Regelungen, die den Tätigkeitsbereich der Stiftung ergänzen oder arrondieren.
- 14.2 Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig nach Zustimmung des Stiftungsrats. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung, Zulegung, Zusammenlegung der Stiftung

- 15.1 Die Auflösung der Stiftung, die Zulegung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH). Der Anfallberechtigte hat das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2.2 zu verwenden.
- 15.3 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Aufsicht und Inkrafttreten

- 16.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des im Bundesland Sachsen-Anhalt geltenden Rechts.
- 16.2 Änderungen der Stiftungssatzung treten mit Zugang der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde in Kraft, § 1 Absatz 1 S. 2 tritt mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage in Kraft.